

Statuten der Fachkonferenz Technik, Architektur und Life Sciences (FTAL)

Art. 1

Name Unter dem Namen Fachkonferenz Technik, Architektur und Life Sciences (FTAL) besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Sitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 2

Zweck ¹ Der Verein vertritt die Interessen der technischen Fachbereiche an den Fachhochschulen gegen innen (Fachhochschulen, Fachschaften) und aussen (Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft).

² Der Verein kümmert sich in seinem Zuständigkeitsbereich um die Weiterentwicklung der Ausbildung, der Weiterbildung, der angewandten Forschung und Entwicklung und der Dienstleistungen. Er setzt sich ein für die Forderung des Ansehens der FTAL-Bereiche der Fachhochschulen und stellt den hochschulübergreifenden Erfahrungsaustausch sicher.

Art. 3

Mitgliedschaft ¹ Mitglieder des Vereins sind die operativen LeiterInnen eines FTAL-Fachbereiches einer Fachhochschule oder einer Teilschule.

² Weitere Mitglieder können die FachschaftsleiterInnen eines FTAL-Fachbereiches sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

³ Die Mitglieder der bisherigen Fachkonferenz Technik, Architektur und Landwirtschaft werden automatisch Mitglieder des Vereins.

Art. 4

Organisation Die Organe der FTAL sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5

Mitgliederversammlung ¹ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Weitere Sitzungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

² Der Vorstand entscheidet über die regelmässige Teilnahme von Gästen. Die Präsidentin oder der Präsident kann Expertinnen, Experten und Gäste zu einzelnen Sitzungen einladen.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat wenigstens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und muss Ort, Zeit und Traktanden enthalten. Anträge der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind wenigstens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten
- b) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) die Änderung der Statuten
- e) die Beratung und Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen zugeordneten Entscheide

Art. 7

Vorstand

¹ Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

² Dem Vorstand gehört mindestens eine operativ leitende Person aus jeder Fachhochschule an, die einen FTAL-Fachbereich führt.

³ Im Vorstand ist mindestens je ein Vertreter aus den Fachbereichen Technik, Architektur und Life Sciences vertreten.

⁴ Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er bereitet die Entscheide der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- b) Er vertritt die FTAL nach aussen, namentlich gegenüber der KFH, den politischen Behörden und anderer Organisationen.
- c) Er übernimmt im Rahmen von Vernehmlassungen zu Entwürfen für Gesetzes- und Verordnungsrevisionen Stellung. In wichtigen Fällen unterbreitet er seine Stellungnahme der Mitgliederversammlung.

Art. 8

Rechnungsrevisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung hinsichtlich Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Art. 9

Kommissionen Der Vorstand kann für die Behandlung spezieller Fragen ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen können ganz oder teilweise aus Nichtmitgliedern der FTAL bestehen. Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen fest und wählt deren Mitglieder.

Art. 10

Fachschaften Die Fachschaften werden analog zu Kommissionen der FTAL behandelt. In ihnen sind die StudiengangsleiterInnen aus Technik, Architektur und Life Sciences der verschiedenen Fachhochschulen zusammen gefasst. Fachschaften konstituieren sich selbst. Die FachschaftsleiterInnen können Mitglieder der FTAL sein.

Art. 11

Sekretariat ¹ Das Sekretariat der FTAL wird in der Regel an der von der Präsidentin oder vom Präsidenten vertretenen Schule geführt. Der Vorstand kann die Führung des Sekretariates einer anderen Hochschule übertragen.

² Das Sekretariat führt die Kasse der FTAL.

Art. 12

Finanzen ¹ Die Kosten des Sekretariates und weitere Ausgaben der FTAL werden durch Mitgliederbeiträge und allfällige Beiträge Dritter gedeckt.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich über die Höhe des Mitgliederbeitrages. Eine über die Höhe dieses Mitgliederbeitrages hinaus gehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Statutenrevision Die Revision der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 14

Auflösung Die Auflösung der FTAL bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 15

Inkrafttreten Diese Statuten ersetzen die Geschäftsordnung der FTAL vom 24. August 2000. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch die Gesamtkonferenz der FTAL und mit der Wahl des neuen Vorstandes in Kraft.